

Ortsstatut

betreffend Einschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe in der Residenzstadt Cassel.

Auf Grund der §§ 105 b Absatz 2, 41 a, 142 und 146 a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Angestellter unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk der Residenzstadt Cassel folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. An Sonn- und Festtagen dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden im Handel

- a) mit Back- und Konditorwaren, sowie im Zeitungshandel außerhalb der Bahnhöfe und im Handel mit Bier in Gebinden und mit Flaschenbier seitens der Brauereien, Biergroßhandlungen und Bierverleger nur während der Zeit von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11¹/₄ Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags. Als Bierverleger im Sinne dieses Ortsstatuts sind nur solche Gewerbetreibende anzusehen, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Bierverlagsgeschäft nicht eine auf den Vertrieb anderer Waren gerichtete offene Verkaufsstelle haben;
- b) mit sonstigen Nahrungs- und Genußmitteln, mit Drogen und mit Roheis nur von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11¹/₄ vormittags bis 1 Uhr nachmittags;
- c) mit frischen Blumen, Topfpflanzen, Bindereien und Kränzen, nur von 7¹/₂ bis 9 Uhr vormittags und von 11¹/₄ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags;
- d) in den übrigen Handelszweigen mit der im § 2 vorgesehenen Ausnahme nur von 11¹/₄ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

§ 2. Im Handel mit Rindvieh, Kälbern, Schweinen und Schafen dürfen an Sonn- und Festtagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter außer für die notwendige Wartung des lebenden Viehs nicht beschäftigt werden.

§ 3. Von den Bestimmungen dieses Statuts werden diejenigen Ausnahmefälle nicht berührt, welche in gesetzlichen Vorschriften oder in den auf Grund von solchen durch die zuständigen Behörden anderweitig getroffenen Anordnungen vorgesehen sind. Die im § 1 festgesetzten Einschränkungen erstrecken sich nicht auf die Zeitungsspedition.

§ 4. Nur insoweit als in § 1 dieses Statuts der Verkauf von Waren gestattet ist, darf auch die Versorgung der Kundschaft mit diesen Waren bewirkt werden.

§ 5. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen vor Beginn und nach Ablauf der im § 1 dieses Statuts angegebenen Zeiten weder zum Ordnen der Warenbestände, noch zur Instandsetzung der Geschäftsräume oder zu ähnlichen Arbeiten verwendet werden.

§ 6. Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf gemäß § 41 a der Reichsgewerbeordnung in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden.

§ 7. Obige Bestimmungen finden auf den Geschäftsbetrieb in den Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 8. Durch die Vorschriften dieses Ortsstatuts bleiben die sonst geltenden Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage unberührt.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden gemäß § 146 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Bekanntmachung. Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 131 a, 136 a und 137 der Ausführungsanweisung ordne ich in Ergänzung des unterm 7. September 1912 vom Bezirksausschuß hier genehmigten Ortsstatuts, betreffend die Einschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe in der Residenzstadt Cassel, hiermit an, daß in der Residenzstadt Cassel

1. die Zeit der zulässigen Beschäftigung in der Zeitungsspedition an Sonn- und Festtagen von 4 bis 9 Uhr vormittags dauert,
2. außer den durch das Ortsstatut bestimmten Zeiten eine Beschäftigung stattfinden darf für den Handel:
 - a) mit Back- und Konditorwaren auch in der Zeit von 5 bis 7 Uhr vormittags,
 - b) mit Milch durch Molkereien und Milchhandlungen auch in der Zeit von 5 bis 7 Uhr vormittags und 6 bis 7 Uhr nachmittags,
 - c) mit Roheis auch in der Zeit von 6 bis 7 Uhr vormittags.

Für den Handel am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag in der Residenzstadt Cassel behält die Anordnung vom 22. August 1892 (Amtsblatt S. 209) mit der Maßgabe Gültigkeit, daß für die dort unter a) genannten Geschäftszweige der Wiederbeginn der Beschäftigungszeit nach der Pause für den Hauptgottesdienst auf 11¹/₄ Uhr vormittags festgesetzt wird.

Bekanntmachung. Nachdem durch das am 7. September 1912 vom hiesigen Bezirksausschuß genehmigte Ortsstatut über die Einschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe in der Residenzstadt Cassel die allgemein zulässige Beschäftigungs-

zeit anderweit auf die Zeit von 11¹/₄ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags festgesetzt worden ist, wird unter Aufhebung der polizeilichen Bekanntmachung vom 12. Juli 1892 auf Grund des § 17 der Bezirkspolizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 7. Dezember 1907 die Pause für den Hauptgottesdienst auf die Zeit von 9¹/₄ bis 11¹/₄ Uhr vormittags festgesetzt.

Schuldbuch der Residenzstadt Cassel.

Schuldverschreibungen der Residenzstadt Cassel können gegen Einlieferung bei der Stadthauptkasse im Rathaus und Hinterlegung bei den städtischen Hinterlegungsstellen in das Stadtschuldbuch eingetragen werden. Die Stadt besorgt alsdann die gesamte Verwaltung der hinterlegten Schuldverschreibungen einschließlich Kontrolle der Verlosung, Auszahlung der Zinsen usw. gebührenfrei.

Den Besitzern städtischer Schuldverschreibungen, namentlich den Verwaltern großer Vermögensmassen, wie Kassen-, Mündel-, Stiftungsvermögen bietet die Benutzung des Stadtschuldbuches besonders mit Rücksicht auf die Sicherheit und Bequemlichkeit der Verwaltung ganz erhebliche Vorteile.

Formulare zu Hinterlegungs- und Eintragungsanträgen werden im städtischen Rechnungsbüro I oder bei der Stadthauptkasse, woselbst auch alles Nähere zu erfahren ist, ausgegeben.

Um dem Publikum die Benutzung des Stadtschuldbuches zu erleichtern, werden alle städtischen Schuldverschreibungen kostenfrei als Buchschulden eingetragen.

Städtische Sparkasse.

(Kassenstunden an jedem Werktag von 1¹/₂ bis 1¹/₂ Uhr vormittags und 3 bis 1¹/₂ Uhr nachmittags; Sonnabends von 1¹/₂ bis 1 Uhr geöffnet, nachmittags geschlossen.)

Hauptstelle: Rathaus, Königsstraße. — **Zweigstelle I:** Hohenzollernstraße 48.
Zweigstelle II: Untere Karlsstr. 9.

Spareinlagen bis 10 000 M. Verzinsung: 3¹/₂ %. Tägliche Verzinsung der Spareinlagen.

Die Sparkassenbücher können gegen Abgabe eines Stichwortes gesperrt werden.

Freizügigkeit der Sparkassenbücher. Vermietung von verschließbaren Schrankfächern in einer Stahlkammer. Gewährung von Faustpfanddarlehen, Leihweise Ausgabe von Haussparbüchern.

Städt. Wannen- und Brause-Bäder.

	Öffnungszeiten	Für Männer	Für Frauen
Bad I: Schützenplatz 1.	An Wochentagen	von 7 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm. Nur Sonnabends: von 7 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm.	Dienstag Donnerstag Freitag } von 4—7 Uhr nachm.
	An Sonntagen . .	von 7—11 Uhr vorm.	
Bad II: Luisenstr. 17, hinter der Kreuzkirche.	An Wochentagen	von 7 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm. *)	Dienstag Donnerstag Freitag } 2—9 Uhr nachm.
	An Sonntagen . .	von 7—11 Uhr vorm.	
Bad III: Wolfhager Str. 178, C.-Rothen-ditmold.	An-Freitagen	von 4—8 Uhr nachm. (nur Brausen)	Freitag von 4—8 Uhr nachm.
	An Sonnabenden	von 7 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm.	
	An Sonntagen . .	von 7—11 Uhr vorm.	

*) Dienstag, Donnerstag und Freitag nachmittag von 2—9 Uhr nur Brausen.